

# Stuttgarter Bilanz-Service (Folgeanforderung)

**Stuttgarter  
Vorsorge-Management GmbH  
Postfach 10 07 62  
70006 Stuttgart**

**Tel. 0711 665-1109  
Fax 0711 665-1108**

**Firmennummer: 76.60** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Firma (Versicherungsnehmer)

\_\_\_\_\_  
Straße / Postfach

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

Firma  Stb.

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner / angefordert von

\_\_\_\_\_  
Telefon (für eventuelle Rückfragen)

\_\_\_\_\_  
Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beauftragen wir die Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH (SVO) mit der Erstellung versicherungsmathematischer Berechnungen

zum **Bilanzstichtag** \_\_\_\_\_.

Zu berechnen sind

- der **Rückdeckungsanspruch** (Aktiwerte) aus den bei der Stuttgarter Versicherungsgruppe bestehenden Rückdeckungsversicherungen
- die **Pensionsrückstellungen** auf Grundlage des Einkommensteuergesetzes (EStG) für die Steuerbilanz
- die **Pensionsrückstellungen** auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB)

Mit diesem Formular werden die für die Berechnungen notwendigen Daten erhoben.

Gegebenenfalls muss die Rahmenvereinbarung über die Erstellung versicherungsmathematischer Berechnungen (siehe unter Punkt 4 Gebühren) zusammen mit diesem Formular eingereicht werden.

Zukunft machen wir aus Tradition.

# Stuttgarter Bilanz-Service (Folgeanforderung)

## 1) Allgemeine Bewertungsgrundlagen

Alle für die Bewertung notwendigen Daten wurden der SVO von Ihnen mit dem letzten versicherungsmathematischen Gutachten mitgeteilt. Eine Kopie mit einer Auflistung dieser Daten sendet die SVO Ihnen auf Anfrage gerne zu. Zutreffendes bitte ankreuzen.

- Wir bestätigen, dass sich zum aktuellen Stichtag weder Änderungen bezüglich des versorgungsberechtigten Personenkreises, des Status der versorgungsberechtigten Personen, der Betriebszugehörigkeit, der Pensionszusagen sowie der Höhe laufender Renten ergeben haben, noch ein rechtskräftiger Beschluss zum Versorgungsausgleich ergangen ist.
- Es haben sich folgende Änderungen ergeben. Bei einer Änderung der Pensionszusage liegt dieser Anforderung eine Kopie des Nachtrags bzw. der Neufassung bei.

---

|   |  |  |
|---|--|--|
| <b>Pensionsberechtigte/r</b>                  |  |  |
| <b>Pensionsfähiges Einkommen<sup>*)</sup></b> |  |  |
| <b>Laufende Rentenleistung<sup>**)</sup></b>  |  |  |

\*) Einkommen, das bei gehaltsabhängigen Pensionszusagen zu Grunde gelegt werden soll.  
Die genaue Definition des pensionsfähigen Einkommens entnehmen Sie bitte der Pensionszusage.

\*\*\*) Erhöhung einer bereits laufenden Rentenleistung auf Grund von Anpassungen gemäß dem Betriebsrentengesetz bzw. vertraglicher Wertsicherung.

## 2) Bewertungsgrundlagen für die Steuerbilanz für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (siehe Merkblatt zum BMF-Schreiben vom 9.12.2016)

Gemäß BMF-Schreiben vom 9.12.2016 bestehen für die Bewertung von Pensionszusagen folgende Optionen bis spätestens zum Bilanzstichtag 31.12.2017, bei einem unterjährigem Bilanzstichtag bis spätestens zum Bilanzstichtag in 2018. Die einmal ausgeübte Option ist bindend bis zum Ausscheiden des beh. GGF.

- Wir sind damit einverstanden, dass das vertragliche Pensionsalter bewertet wird. In der Regel ergeben sich höhere Pensionsrückstellungen.

Bei einem vertraglichen Pensionsalter von unter 65 Jahren ist zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung das Pensionsalter schriftlich anzupassen. Eine Kopie des schriftlichen Nachtrags zur Pensionszusage wird zusammen mit diesem Formular eingereicht. Das geänderte Pensionsalter gilt auch in der Handelsbilanz.

- Einmaliges steuerliches Wahlrecht für ein späteres Pensionsalter von \_\_\_\_\_ Jahren:  
Es wird ein späteres Pensionsalter angenommen, da mit einer Beschäftigung bis zu diesem Alter gerechnet wird. Abweichend davon wird in der Handelsbilanz wie bisher das vertragliche Pensionsalter bewertet.

Zukunft machen wir aus Tradition.

# Stuttgarter Bilanz-Service (Folgeanforderung)

## 3) Bewertungsgrundlagen für die Handelsbilanz

Die Festlegung der notwendigen Bewertungsparameter für die Erstellung der versicherungsmathematischen Berechnungen für die Handelsbilanz erfolgt **allein durch die Firma**. Wir gehen davon aus, dass die Daten mit dem Steuerberater / Wirtschaftsprüfer abgestimmt wurden. Zutreffendes bitte ankreuzen.

- Wir bestätigen, dass sich zum aktuellen Bilanzstichtag keine Änderungen bei den Bewertungsparametern für die Handelsbilanz ergeben haben. Für die Berechnungen werden die Bewertungsparameter des Vorjahres verwendet.
- Es haben sich folgende Änderungen ergeben:

### a) Bewertungsverfahren (siehe Merkblatt Nr.1)

Hinweis: Es gilt der Grundsatz der Bilanzkontinuität (§ 252 HGB): Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen geändert werden. Bitte stimmen Sie dies mit dem Steuerberater / Wirtschaftsprüfer ab.

- Teilwertverfahren (analog § 6a EStG)
- Methode der laufenden Einmalprämien (Projected Unit Credit Methode analog IAS/IFRS)

### b) Rechnungszins (siehe Merkblatt Nr.2)

- Für die Berechnungen soll der von der deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelte und zum Bilanzstichtag, ersatzweise zum Zeitpunkt der Berechnung, veröffentlichte Zinssatz bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet werden.
- Davon abweichend soll ein Rechnungszins entsprechend der Restlaufzeit in Höhe von jährlich \_\_\_\_\_% verwendet werden.

### c) Anwartschaftstrends (siehe Merkblatt Nr.3a)

- Keine Anwartschaftsdynamik
- Erwartete Leistungssteigerungen (Gehaltstrends, Entwicklungen der Deutschen Rentenversicherung) in der Anwartschaftsphase in Höhe von jährlich \_\_\_\_\_%.

### d) Rententrends (siehe Merkblatt Nr.3b)

- Keine Rentendynamik
- Erwartete Dynamik laufender Renten in Höhe von jährlich \_\_\_\_\_%.

### e) Fluktuation (siehe Merkblatt Nr.4)

- Keine Fluktuationswahrscheinlichkeit
- Pauschale Fluktuationswahrscheinlichkeit in Höhe von jährlich \_\_\_\_\_%.
- Individuelle Fluktuationswahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit von Alter, Dienstzeit und/oder

Zukunft machen wir aus Tradition.



# Stuttgarter Bilanz-Service (Folgeanforderung)

## 4) Gebühren

Die SVO erstellt auf Antrag versicherungsmathematische Berechnungen für die Steuer- und Handelsbilanz. Diese Dienstleistung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Bei Bestehen einer Rückdeckungsversicherung bei der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. (SLV) werden die Gebühren durch die SLV übernommen.

Ist eine Gebührenübernahme der SLV z.B. aus gesetzlichen oder anderweitigen Gründen für die Dienstleistung der SVO nicht mehr möglich, wird dies dem verpflichteten Unternehmen vor Erstellung der versicherungsmathematischen Berechnungen unter Nennung von Alternativen mitgeteilt.

Die Entscheidung über eine Gebührenübernahme obliegt einzig der SLV nach Absprache mit der SVO. Versicherungsmathematische Berechnungen, bei denen keine Rückdeckungsversicherung vorhanden ist, sind stets eine kostenpflichtige Dienstleistung. Eine Erstellung dieser Berechnungen setzt den Abschluss der "Vereinbarung über die Erstellung versicherungsmathematischer Berechnungen zu Pensionszusagen" zwischen dem verpflichteten Unternehmen und der SVO voraus.

**Hinweis:** Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben. Rechtliche oder steuerrechtliche Sachverhalte haben wir bereits mit unseren Steuer- und Rechtsberatern geklärt. Es ist uns bekannt, dass die SVO nicht steuer- oder rechtsberatend tätig wird.

Wir sind damit einverstanden, dass die Ausfinanzierung der Pensionszusage(n) regelmäßig überprüft und die dazu erforderlichen Daten sowie das Ergebnis der Berechnungen an die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. und den uns betreuenden Geschäftspartner weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

---

Firmenstempel / Unterschrift

Zukunft machen wir aus Tradition.



## Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH

### Merkblatt zum BMF-Schreiben vom 9.12.2016 Pensionsalter für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Aktuarielle Hinweise zu den Bewertungsparametern für die Erstellung der versicherungsmathematischen Berechnungen für die Steuerbilanz

Mit Schreiben vom 09.12.2016 regelt das Bundesfinanzministerium (BMF) die Vorgaben zum Pensionsalter für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer neu. Dies gilt für alle zum 09.12.2016 noch offenen Bilanzen.

#### Was ändert sich für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer?

##### 1. Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG

- Grundsätzlich ist das **vertragliche Pensionsalter** steuerlich maßgeblich.
- Das Mindestpensionsalter (Finanzierungsendalter 66 oder 67 Jahre) entfällt.
- Es darf kein früheres Pensionsalter für eine vorzeitige Altersrente angenommen werden.
- Ein späteres Pensionsalter kann angenommen werden, wenn mit einer Beschäftigung bis zu diesem Alter gerechnet werden kann. Ein **einmaliges Wahlrecht besteht bis spätestens zum Bilanzstichtag 31.12.2017**, bei einem unterjährigen Bilanzstichtag spätestens in 2018 (z. B. 30.06.2018 bei Beginn Bilanzjahr 01.07.2017).

##### 2. Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

Die Verhältnisse bei Erteilung der Zusage sind maßgeblich. Bei einem Statuswechsel zum beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer wird nicht erneut geprüft, außer bei einer wesentlichen Änderung oder einem Statuswechsel unmittelbar nach Zusageerteilung.

###### 2.1 Neuzusagen nach dem 9.12.2016:

Es gilt ein Mindestpensionsalter von 67 Jahren.

Bei einem Pensionsalter unter 67 Jahren liegt eine anteilige vGA vor: Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind insoweit vGA, als das Endalter 67 unterschritten wird, es sei denn, es liegt Schwerbehinderung vor oder Fremdüblichkeit wird nachgewiesen.

Bei einem Pensionsalter unter 62 Jahren liegt eine vGA in voller Höhe vor, da die Ernsthaftigkeit fehlt.

###### 2.2 Bestandszusagen (bis zum 9.12.2016 bereits bestehende Zusagen)

Es gilt ein Mindestpensionsalter von 65 Jahren.

Bei einem Pensionsalter unter 65 Jahren liegt eine anteilige vGA vor: Zuführungen zur Pensionsrückstellung sind insoweit vGA, als das Endalter 65 unterschritten wird, es sei denn, es liegt Schwerbehinderung vor.

Bei einem Pensionsalter unter 60 Jahren liegt eine vGA in voller Höhe vor, da die Ernsthaftigkeit fehlt.

Ein Pensionsalter von mindestens 65 Jahren kann nachträglich vereinbart werden. Eine **Heilungsfrist besteht bis spätestens zum Bilanzstichtag 31.12.2017**, oder bei einem unterjährigen Bilanzstichtag spätestens in 2018 (z. B. 30.06.2018 bei Beginn Bilanzjahr 01.07.2017).

Die Änderung ist schriftlich vorzunehmen. Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung ist erforderlich.

### **Was ist zu tun?**

Im Rahmen des Bilanz-Service wird ab sofort das vertragliche Pensionsalter bewertet. Bei einem bisher höheren Finanzierungsendalter erhöht sich dadurch die Zuführung zur Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz.

Soll ein späteres Pensionsalter angenommen werden (siehe Wahlrecht unter 1.), informieren Sie uns schriftlich mit dem Anforderungsformular zum Bilanz-Service.

Soll nachträglich ein Pensionsalter von mindestens 65 Jahren vereinbart werden, senden Sie uns bitte den schriftlichen Nachtrag zur Pensionszusage.

Bitte stimmen Sie mit Ihrem Steuerberater und / oder Rechtsanwalt ab, ob bestehende Pensionszusagen auf Grund des BMF-Schreibens anzupassen sind.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die in diesem Merkblatt getroffenen Aussagen sind lediglich als Information und als Grundlage für weiterführende Gespräche anzusehen und erheben insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Entscheidung über die im Zusammenhang mit den Berechnungen bestehenden Wahlmöglichkeiten erfolgt **allein durch den Arbeitgeber**. Zur Abstimmung der Vorgehensweise raten wir einen Steuerberater hinzuziehen. Die Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH liefert ausschließlich die notwendigen versicherungsmathematischen Berechnungen.

Bitte nehmen Sie unsere Informationen auch zum Anlass, die Ausfinanzierung Ihrer Pensionszusage zu überprüfen. Aufgrund der Entwicklung an den Kapitalmärkten sowie der gestiegenen Lebenserwartung ergibt sich ggf. ein auf Ihre Pensionszusage abgestimmter erhöhter Kapitalbedarf. Kommen Sie hier mit Ihren Wünschen, auch im Hinblick auf ein zu erstellendes Ausfinanzierungsangebot, auf den Sie betreuenden Geschäftspartner der Stuttgarter zu.